

Name der Gesellschaft
Rheinisch=Pommersche Ackerbau=Actien=Gesellschaft.

会社名
ライン・ポンメルン農業株式会社

認可年月日
1870.04.04.

業種
その他（農業）

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 15, Jg.1870, SS.81-87.

ファイル名
18700404RPAAG_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 15.

Köln, Mittwoch den 13. April 1870.

Nro. 154. Die Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktien-Gesellschaft.
Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 1. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Köln, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 14. Februar 1870.

Berlin, den 4. April 1870.

893. **W i l h e l m.**

893. **Erz. v. Henplitz. v. Selchow. Dr. Leonhardt.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justiz-Minister wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten aus-gefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niederlegt wird.

Berlin, den 6. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage: gez. Moser.

Ausfertigung. **W i r**

W i l h e l m

von Gottes Gnaden, König von Preußen

rc. rc. rc.

Thun kund und sügen hiermit zu wissen, daß Unser nach-
genannter Notar die folgende Urkunde aufgenommen hat:

Nro. 23765 Rep.

Heute den vierzehnten Februar achtzehnhundert siebenzig-
Bor dem in der Stadt Köln am Rhein wohnenden No-
tar Johann Philipp Wilhelm Gglinger, in Gegenwart der
zu Ende genannten beiden Zeugen erschienen die Herren:

1. Friedrich Leopold Devens, königlicher Polizei-Präsident zu Köln wohnhaft;
2. Anton Devens, Gutsbesitzer zu Weßheim bei Offen wohnend;
3. Wilhelm Jakob Gerpott Rittergutsbesitzer zu Schmitt-
hausen bei Cleve;
4. Jean Hamspohn, Kaufmann zu Köln wohnend;
5. Philipp Hoffmann, Fabrikbesitzer zu Ehrenfeld bei Köln;
6. Heribert Jüssen, Oekonom zu Kriel im Landkreise Köln;
7. Joseph Pauli, Gutsbesitzer zu Loebenich, Landkr. Köln;
8. Wirklicher Geheimen-Rath Freiherr Ernst Senfft von Bil-
sach, Excellenz königlicher Ober-Präsident außer Diensten
und Rittergutsbesitzer zu Grammenz in Pommern.

Die vorgenannten Herren Comparenten erklärten: unter
sich und für diejenigen Personen, welche sich durch Zeichnung
von Aktien anschließen würden, hiermit einen Gesellschafts-
vertrag unter Vorbehalt der Landesherlichen Genehmigung
zu begründen, und sich zugleich an dem beabsichtigten Unter-
nehmen mit folgenden Beträgen zu betheiligen, nämlich:

1. Herr Polizei-Präsident Devens mit einer Summe von
zehntausend Thalern oder zwanzig Aktien;
2. Herr Anton Devens mit fünftausend Thalern oder
zehn Aktien;
3. Herr Gerpott mit zweitausend Thalern oder vier Aktien;
4. Herr Hamspohn mit zweitausend Thalern oder vier Aktien;
5. Herr Hoffmann mit zweitausend Thalern oder vier Aktien;
6. Herr Jüssen mit zweitausend Thalern oder vier Aktien;
7. Herr Pauli mit zweitausend Thalern oder vier Aktien;
8. Seiner Excellenz Herr Freiherr von Senfft-Bilsach mit
achtzigtausend Thalern oder hundertsechzig Aktien.

Dem von ihnen beabsichtigten Unternehmen solle nach-
stehendes Statut zu Grunde gelegt werden:

S t a t u t

der Rheinisch-Pommerschen Ackerbau-Aktien-Gesellschaft.

Titel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Vorbehaltlich der Landesherlichen Genehmigung
wird auf Grund dieses Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter
der Firma:

„Rheinisch-Pommerschen Ackerbau-Aktien-Gesellschaft“
errichtet, welche zu Köln ihren Sitz hat.

§. 2. Der Zweck des Unternehmens besteht darin, daß
die Gesellschaft in den östlich der Elbe gelegenen Provinzen
des Preussischen Staates, größere Güter pachten und durch
eine rationelle von entsprechenden Capitalien getragene Be-
wirthschaftung derselben, sowie durch den Betrieb der damit
in Verbindung stehenden Nebengewerbe für sich einen höheren
Ertrag dieser Güter, im Interesse des Vaterlandes aber eine
gesteigerte Verwerthung des Grundes und Bodens erzielen will.

Das Unternehmen erstreckt sich selbstredend auch auf den
Handel mit den durch den landwirthschaftlichen, respectue ge-
werblichen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen.

§. 3. Die Gesellschaft nimmt ihren Anfang mit der Ein-
tragung in das Handelsregister, die Dauer der Gesellschaft
ist von da ab auf fünfzig Jahre bestimmt.

200.000 Thlr. **Titel 2.**

Grundcapital und Aktien.

§. 4. Das Grundcapital wird vorläufig auf zweimal
hunderttausend Thaler festgesetzt, repräsentirt durch vierhundert
Actien à fünfthundert Thaler. Dasselbe kann durch den Auf-
sichtsrath bis auf viermalhunderttausend Thaler und durch
die General-Versammlung bis zum Maximalbetrage von
einer Million Thaler erhöht werden. — Jedoch ist vor jeder
neuen Aktienrate — Emission der Aufsichtsbehörde die volle
Einzahlung der bisher emittirten Aktien nachzuweisen. Der-
selben Behörde ist auch von der wirklich erfolgten neuen
Emission Anzeige zu machen.

Bei der Emission jeder neuen Serie haben die Inhaber
der bereits emittirten Aktien, ein Jeder nach Verhältniß seines

Actienbesitzer, ein Vortrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien. Das Nähere hierüber und in welcher Weise etwaige Theilberechtigungen auszugleichen sind, bestimmt der Aufsichtsrath.

§. 5. Die Actionäre haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 50 Procent und jede folgende höchstens 25 Procent des Nominalbetrages der Actien beträgt.

Die erste Rate ist sofort nach Landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzufordern und einzuzahlen, die folgenden Raten in Intervallen von mindestens 3 Monaten.

Bleibt der Actionär nach einer in Gemäßheit des Artikels 221 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzes 3 Mal ergangenen Aufforderung zur Zahlung einer Rate mit seinen Einzahlungen im Rückstand, so kann er durch den Aufsichtsrath seiner Rechte verlustig erklärt, oder aber mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Betrages nebst Zinsen und Kosten angehalten werden. In dem ersteren Falle verlieren die säumigen Actionäre ihre Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Erklärung, daß der Actionär seiner Rechte verlustig sei, erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Nummern der Actien. An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionäre sind neue zuzulassen.

§. 6. Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden nach dem anliegenden Formular A. ausgefertigt, und von einem Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsrathes unterzeichnet.

Dividendenscheine für fünf Jahre nebst Talons nach den anliegenden Formularen B und C werden den Actien angefügt. Auch künftighin sind die Dividendenscheine für je fünf Jahre auszugeben.

Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Aufsichtsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der 5 Jahre zu berechnenden, präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon bis zur Fälligkeit des zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Aufsichtsrath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben

zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gültig oder im Wege des Processes erledigt sind.

Die Wortifikation verlorener oder vernichteter Actien findet in folgender Weise statt. Es erläßt der Vorstand drei Mal in Zwischenräumen von je 4 Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem 2 Monate seit der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert; oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Köln die Dokumente für nichtig, der Vorstand veröffentlicht den Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und es werden an Stelle dieser Dokumente neue ausgefertigt.

Die Kosten des Wortifikationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Actien, überhaupt sämtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Beteiligten zur Last.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren; aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, so können auf Beschluß des Aufsichtsrathes, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere, neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern ausgefertigt und ausgereicht werden.

Titel 3.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Aufsichtsrath;
2. der Vorstand;
3. die General-Versammlung.

§. 8. Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens vier ihren Wohnsitz in der Rheinprovinz oder in der Provinz Westfalen haben müssen.

Der Aufsichtsrath besteht für die ersten fünf Jahre aus dem im §. 32 bezeichneten Ausschusse. In der ordentlichen General-Versammlung jeden Jahres scheiden abwechselnd drei und vier Mitglieder aus, die im ersten Jahre durch das Loos, demnächst durch die Anciennität bezeichnet werden.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Actionäre bis zur nächsten General-Versammlung, welche die definitive Neuwahl vornimmt. Die zum Ersatz gewählten Mitglieder fungiren nur für die Wahlzeit der ausgeschiedenen Mitglieder.

§. 9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß wenigstens vier Aktien besitzen, welche während der Dauer seiner Funktion an dem von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden Orte zu deponiren sind.

§. 10. Der Aufsichtsrath wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Aufsichtsrathes finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, mindestens aber vierteljährlich einmal. Die Berufung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Dieselbe muß zu jeder Zeit erfolgen; wenn dies wenigstens drei Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Vorstand bei dem Vorsitzenden beantragen. Zur Gültigkeit der Be-

schlüsse des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich und werden alle Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, unbeschadet der im §. 11 sub 1 vorgeesehenen Ausnahmen.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wenn es sich um Beschlüsse handelt, wobei das Interesse eines Mitgliedes concurrirt, so darf dieses sich an der Beschlußfassung nicht theiligen.

§. 11. Außer den an anderen Stellen dieses Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu:

a. Beschluß zu fassen über den Abschluß und die Auflösung von Pachtverträgen;

b. Beschluß zu fassen über die Contrahirung von Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung;

c. Die Genehmigung der von dem Vorstande vorzulegenden Wirtschaftspläne und des von demselben jährlich aufzustellenden Ausgabe-Stats, sowie der Pläne und Stats zur Ausführung von Bauten und Anlagen;

d. Die besondere Genehmigung für den Erwerb und Verkauf von Gegenständen des todtten Inventars, wenn der Erwerbs- resp. Verkaufspreis die Summe von 1500 Thalern übersteigt, ausgenommen den Fall, daß der Verkaufspreis den Erwerbspreis der betreffenden Gegenstände übersteigt;

e. Revision der Bilanz, ihre Bestätigung und Beantragung der Deckung bei der General-Versammlung;

f. durch von dem Vorsitzenden besonders zu delegierende oder ständig zu committirte Mitglieder die Einsicht in alle Bücher, Scripturen und Verwaltungsgegenstände des Vorstandes, sowie Kassarevisionen vornehmen zu lassen und zwar pflichtgemäß deren jährlich eine außerordentliche;

g. Die Befugniß, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung gibt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderlichen Anordnungen zu treffen;

h. die dem Vorstande zu erteilende Genehmigung zur Anstellung und Entlassung von Procuristen (conferatur §. 14) sowie von Beamten und Hilfsarbeitern, wenn das Jahresgehalt derselben mehr als 400 Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist mehr als 3 Monate umfaßt;

i. die Befugniß, die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen;

k. die Feststellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;

l. zum Abschluß, sowie zur Auflösung von Pachtverträgen, zur Ausführung neuer baulicher Anlagen, deren Kosten mehr als fünftausend Thaler betragen, sowie zur Ueberschreitung der Ausgaben des Stats, um mehr als 5000 Thaler, ist die Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Aufsichtsrathes erforderlich. Ist diese nicht zu erreichen, so steht der Minorität das Recht der Berufung an die nächste General-Versammlung der Actionäre zu.

§. 12. Der Aufsichtsrath bezieht für seine Thätigkeit, außer dem Gehalt der dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Lantime im Betrage von 10 Prozent derjenigen Summe, welche nach Berechnung einer Dividende des Grund-

capitals mit 5 Prozent und nach Abzug von 10 Prozent für den Reservefonds, als Reingewinn übrig bleibt.

(§. 28.) Ueber die Vertheilung dieser Summe unter die einzelnen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath.

Der General-Versammlung steht es zu, über die Höhe der Lantime jeder Zeit abändernde Beschlüsse zu fassen.

§. 13. Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes erfolgt durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Wahlprotokoll.

§. 14. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, welche ebenso wie etwaige Stellvertreter durch den Aufsichtsrath gewählt werden.

Die Namen der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter, über deren Ernennung eine notarielle, als Legitimation dienende Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen. Hat ein Stellvertreter gehandelt, so kann dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit den Unterschriften der zwei Vorstandsmitglieder, oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes oder eines Vorstandsmitgliedes und einer dazu aus den Beamten der Gesellschaft durch den Aufsichtsrath zu bestimmenden und mit Vollmacht zu versehenen und mit dem Zusatze „i. B.“ zeichnenden Person versehen sind.

Daneben können in Gemäßheit des §. 11 h Procuristen, jedoch nur mit Collectivprotura für mindestens zwei Personen bestellt werden.

§. 15. Den Vorstandsmitgliedern kann außer einem festen Gehalte ein Antheil an dem Reingewinne der Gesellschaft von dem Aufsichtsrathe bewilligt werden.

§. 16. Jedes Vorstandsmitglied hat eine von dem Aufsichtsrathe festzusetzende Caution von wenigstens vier Actien der Gesellschaft an der von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden Stelle zu deponiren. Die Rückgabe der Caution erfolgt, sobald nach dem Austritte des betreffenden Vorstandsmitgliedes über dasjenige Geschäftsjahr dem Vorstande Deckung erteilt ist, in welchem der Austritt stattgefunden hat.

§. 17. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und dieses Statuts. Er ist befugt, diejenigen Beamten, zu deren Entlassung die Genehmigung des Aufsichtsrathes (Paragraph 11 h) erforderlich ist, bis dessen Entscheidung erfolgt, zu suspendiren.

Titel 4.

Rechte und Pflichten der Actionäre. General-Versammlungen.

§. 18. Alljährlich findet eine ordentliche General-Versammlung in der Zeit vom 15. October bis 15. December und zwar, wie alle General-Versammlungen, zu Köln statt. Es steht jedoch der General-Versammlung zu, auch einen anderen Versammlungsort ausnahmsweise für einen einzelnen Fall zu bestimmen. Die Zusammenberufung geschieht Seitens des Vorstandes mittelst einer Bekanntmachung, welche zweimal innerhalb vier Wochen vor dem Versammlungstermine, und zwar das erste Mal mindestens vierzehn Tage

vorher durch die im §. 30 bezeichneten Zeitungen vorzunehmen ist.

§. 19. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur stimmsfähige Actionäre berechtigt, jede Actie giebt eine Stimme, jedoch berechtigt ein größerer Besitz als hundert Actien zu nicht mehr als hundert Stimmen.

Um die Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Actien, respective die Quittungsbogen, auf Veranlassung der Besitzer auf ihre Namen wenigstens drei Tage vor der General-Versammlung an denjenigen Stellen, welche zu dem Zwecke bei der Einladung bezeichnet werden, gegen eine Bescheinigung deponirt werden und während der General-Versammlung deponirt bleiben. Eine Bescheinigung über die Deposition dient als Legitimation zum Eintritt in die General-Versammlung.

Es können vertreten werden:

Hausungshäufner durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuratisten; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoten; Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden; es kann jedoch kein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre mehr als zweihundert Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Aufsichtsrathe vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§. 20. Außerordentliche General-Versammlungen können durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath berufen werden, so oft diese dies für nöthig halten, und müssen berufen werden, wenn die Besitzer von wenigstens ein Drittel des emittirten Grundcapitals dies von dem Aufsichtsrathe unter Einreichung eines der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrages verlangen und gleichzeitig ihre Actien deponiren.

In letzterem Falle hat der Aufsichtsrath dem Vorstande Abschrift des betreffenden Antrages zur Kenntnißnahme zu ertheilen.

§. 21. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. In dessen Abwesenheit bezeichnet der Aufsichtsrath den Vertreter.

§. 22. In der General-Versammlung können nur über die in der Einladung bezeichneten Gegenstände gültige Beschlüsse gefaßt werden. In der ordentlichen General-Versammlung muß der von dem Vorstande erstattete Rechenschaftsbericht, sowie die von demselben aufgemachte und von der Revisions-Commission geprüfte Bilanz nebst dem Berichte des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

Die ordentliche General-Versammlung verhandelt und beschließt über folgende Gegenstände:

1. Befreiung des Vorstandes;
2. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende;
3. Ernennung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Rechnungsrevisoren;
4. Anträge des Aufsichtsrathes oder der Vorstandsmitglieder;

5. Anträge, welche vor der Einladung zur General-Versammlung dem Aufsichtsrathe oder Vorstande mit fünf Unterschriften von Actionären, die zusammen mindestens ein Zwanzigstel des Actiencapitals besitzen und ihre Actien deponirt haben, so zeitig eingereicht werden, daß sie noch in die Einladung aufgenommen werden können.

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gesellschaft sich nach gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, können sowohl die Liquidation respective Auflösung der Gesellschaft, als auch die Umgestaltung derselben durch Ausdehnung oder Abänderung ihres Zweckes, respective ihre Vereinigung mit einer anderen Actiengesellschaft, nur in einer ausdrücklich zum Zwecke der Beschlußfassung über den einen oder anderen dieser Punkte berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschloffen werden.

§. 23. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Actionäre gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag, wenn es sich nicht um eine Wahl (§. 24) handelt. Zur Aenderung des Gesellschaftsvertrages, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Vergrößerung des Grundcapitals, über den vorgesehnen Betrag ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und weiter erforderlich, daß die Hälfte des Actiencapitals vertreten sei. Falls diese Hälfte nicht vertreten ist, wird eine neue General-Versammlung berufen, welche die betreffenden Beschlüsse mit zwei Drittel Majorität für die Gesellschaft bindend faßt, wenn auch weniger als die Hälfte des Actiencapitals vertreten ist. Hierauf ist bei der neuen Berufung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 24. Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen werden durch geheimes scrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergibt sich bei der ersten Wahl keine absolute Majorität, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Zahl der zu Wählenden, zur engeren Wahl gebracht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und mindestens vom Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren und den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und des Vorstandes unterschrieben.

Titel 5.

Bilanz, Dividende.

§. 26. Die Einrichtung und Form der Bücher bestimmt, unter Billigung des Aufsichtsrathes, der Vorstand.

§. 27. Das Geschäftsjahr beginnt am 24. Juni des einen und dauert bis zum 23. Juni des folgenden Jahres. Dem Vorstande liegt es ob, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres;

a. eine Bilanz, welche die sammtlichen Activa und Passiva, letztere einschließlich des Grundcapitals umfaßt;

b. eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verfloßenen Jahres;

c. ein Inventar anzufertigen und nebst den Belegen bis spätestens ersten September dem Aufsichtsrathe vorzulegen. Auf die der Gesellschaft zugehörigen Mobilien, Maschinen und andern beweglichen Sachen, so wie auf das Pflanz-

beinventar sollen jährlich mindestens zehn, und auf die von der Gesellschaft zu errichtenden Gebäude ein angemessener Procentsatz abgeschrieben werden. Der Aufsichtsrath überläßt die Bilanz bis spätestens den 15. September der Revisions-Commission, welche dieselbe, unter Einsicht der Geschäftsbücher und Scripturen zu prüfen hat.

Längstens 14 Tage vor der General-Versammlung ist der Revisionsbericht nebst den Revisionsverhandlungen dem Aufsichtsrathe einzuhandigen.

§. 28. Der Ueberschuß sämtlicher Activa über sämtliche Passiva bildet den Reingewinn.

Von diesem werden zunächst zehn Procent für einen Reservefonds, dann fünf Procent Dividende für das eingezahlte Actiencapital abgesetzt, der Rest aber, nach Abzug der dem Aufsichtsrathe und unterhalb den Vorstandsmitgliedern bestimmten Kantien unter die Actionäre nach Zahl ihrer Actien und unter Abrechnung bis auf volle viertel Thaler vertheilt. Hat der Reservefonds den Betrag von fünf und zwanzig Procent des Grundcapitals erreicht, so kann eine fernere Absetzung für denselben unterbleiben, insofern er nicht angegriffen worden und nicht bis zu jener Höhe wieder ergänzt ist.

Der Reservefonds, welcher bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken, wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschaftsvermögens. Die General-Versammlung beschließt über die Verwendung des Reservefonds, insbesondere darüber, ob der etwaige Jahresverlust ganz oder theilweise vom Reservefonds abgeschrieben werden soll.

§. 29. Das Resultat der Bilanz ist nach deren Feststellung durch die General-Versammlung, durch die Gesellschafts-Blätter zu veröffentlichen. Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Auslieferung der betreffenden Coupons an den näher bekannt zu machenden Zahlstellen am zweiten Januar des auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Titel 6.

Bekanntmachungen.

§. 30. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die „Düsseler Zeitung“ in Stettin und die „Kölnische Zeitung“.

Sollte eines dieser Blätter im Laufe der Zeit eingehen, so hat der Aufsichtsrath das an die Stelle tretende Blatt zu bezeichnen und durch das übrig bleibende Blatt zur Kenntniß der Actionäre zu bringen. Auch auf diesem Falle steht es dem Aufsichtsrathe zu, an Stelle der bestehenden andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Diese Wahl ist durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

Titel 7.

Aufsichtsrecht.

§. 31. Die Königl. Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand, den Aufsichtsrath und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Verhandlungen beizuwohnen und jederzeit von den Bücher, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel 8.

Transitorische Bestimmungen.

§. 32. Bis zur Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung werden sämtliche Gesellschaftsanangelegenheiten von einem von dem Gründungscomité gewählten Ausschuß (§. 8) besorgt, dessen Mitglieder sind die Herren:

1. Friedrich Leopold Devens, Königl. Polizei-Präsident zu Köln;
2. Philipp Hoffmann, Fabrikbesitzer zu Ehrenfeld zu Köln;
3. Wirklicher Geheimer-Rath Freiherr Ernst Senft von Pillich, Excellenz, Königl. Ober-Präsident außer Diensten zu Bonn (Bonniers);
4. Wilhelm Jakob Gerpott Rittergutsbesitzer zu Schmitthausen bei Cleve;
5. Joseph Pauli Gutsbesitzer zu Forderich Landkreis Köln;
6. Commerzienrath Carl Stumm Hüttenbesitzer zu Neunkirchen;
7. Moriz Koppe, Oberamtmann zu Wöllflup.

Dieser Ausschuß ist befugt, im Falle eintretender Vacanz sich selbst zu ergänzen.

Derselbe ernannt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter derselben und faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die hier erwähnten Wahlen erfolgen nach dem im §. 24 bestimmten Modus und zu notariellen Protokollen.

Der Ausschuß des Gründungscomités ist auch befugt, eine Geschäftsordnung für sich festzusetzen.

Seine Ausfertigungen erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens noch eines Mitgliedes.

Die Ausschußmitglieder empfangen für ihre Thätigkeit bis dahin, wo sie nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung als Aufsichtsrath zu fungieren beginnen, keinerlei Remuneration, sondern nur den Ersatz baarer Auslagen.

Der Ausschuß des Gründungscomités wird hierdurch insbesondere ermächtigt, in dem Namen der Gesellschaft

1. Die Landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen, zu diesem Zwecke alle Zusätze und Aenderungen des Statuts anzunehmen, welche die Staatsbörden verlangen möchten;

2. Die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder recommandirte Briefe einzuberufen und

3. nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Anzahllisten in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Dem Ausschuß wird auch die Befugniß ertheilt, die ihm hier beigelegten Befugnisse auf drei seiner Mitglieder zu übertragen, um das nach den Forderungen der Staatsbörden abzuändernde und ihrer Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem andern notariellen Acte zu formuliren und zu verlautbaren.

Dieser Ausschuß wurde, diese Urkunde aufgenommen zu Köln in des Notars Amtsstube in Gegenwart der beiden hierzu beordneten Zeugen:

Johann Joseph von Sünkelber und Johann Joseph Brodt Sattler, beide zu Köln wohnend und haben die dem

Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herren
Comparenten und Zeugen nach ihnen geschehener Vorlesung
mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet Leopold Devens, Anton Devens,
Senft v. Bilsch,
W. J. Gerpolt, J. Hampohn,

Gezeichnet Ph. Hoffmann, H. Jüssen,
J. Pauli, Johann Joseph Haaf,
Joh. Jos. Brodt, W. Gglinger.

Zur Urschrift dieses Actes ist der gesetzliche Stempel von
zünzzehn Groschen kassirt worden.
Folgen die vorbezeichneten Anlagen.

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

Actie N. Serie I,

Fünfhundert Thaler.

Der Nominalbetrag dieser Actie ist mit Fünfhundert Thalern eingezahlt; dem Inhaber sind dadurch alle ihm
statutenmäßig zustehenden Rechte erworben

Cöln, den . . . ten 18 . . .

Der Aufsichtsrath:
(Unterschrift von einem Mitgliede.)

(L. S.)

Der Vorstand:
(Unterschrift von einem Mitgliede.)

Eingetragen Fol. des Actienbuches.
(Unterschrift des Beamten.)

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine Nr. 1-5 nebst Talon ausgegeben.
Im Falle des Verlustes der Actie wird nach §. 6 des Statuts verfahren.

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein N.

zur Actie N. Serie I,

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am 2. Januar 18. . . die darauf in Gemäßheit
unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende.

Cöln, den . . . ten 18 . . .

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Vorstand:
(Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Eingetragen Fol. des Dividenden-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstage, nicht abgehoben werden, verfallen zu
Gunsten der Gesellschaft.

Im Falle des Verlustes des Dividendenscheines wird nach §. 6 des Statuts verfahren.

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

Talon

zur Actie N. Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 2. Januar 18. . . neue Dividendenscheine.

Cöln, den . . . ten 18 . . .

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Vorstand:
(Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Der Aufsichtsrath:
(Eine Unterschrift in Facsimile.)

Eingetragen Fol. des Talon-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

Im Falle des Verlustes des Talons wird nach §. 6 des Statuts verfahren.

Ne verändert unterzeichnet
Ph. Hoffmann, H. Jüssen, J. Pauli, Johann Joseph Haaf,
Joh. Jos. Brodt, W. Gglinger,
S. Senft, W. J. Gerpolt, J. Hampohn,
Leopold Devens, Anton Devens,
Senft v. Bilsch.

Anlage A. zu §. 6.
Anlage B. zu §. 6.
Anlage C. zu §. 6.

Befehlen und Verordnen.
 allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Procurator und den Procuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; allen Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig hierzu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung, dessen ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:
 (L. S.) Der Königliche Notar geg: **W. Galinger.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 165. Correspondenzen nach der Insel Cuba betr.
 Die directen Dampfschiffahrten zwischen Bremen resp. Hamburg und Havanna werden während der Sommerperiode eingestellt.

Die letzte Fahrt von Bremen nach Havanna findet am 13. April c. statt, wogegen in der Richtung von Hamburg nach Havanna das letzte Schiff am 12. März c. von Hamburg expedirt worden ist.

Nach dem 13. April c. kann die nach der Insel Cuba gerichtete Correspondenz auf den Wegen
 über England (aus Southampton jeden 2. u. 17. des Monats),
 „ Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),
 „ Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),
 „ die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York) abgehandelt werden. Hinsichtlich der Taxise für die Correspondenz-Beförderung auf diesen Expeditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 7. April 1870.
 General-Post-Amt von **Phillipshorr.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 166. Verleihung einer Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung betr.
 Dem Grubensteiger Johann Hausmann zu Hermülheim im Landkreise Cöln ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlass vom 4. d. Mts. C. B. 1637 für die am 10. Januar d. Js. bewirkte Rettung des Brunnenarbeiters Joseph Schmitz vom Erstickungstode, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 8. April 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 167. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro März 1870 betr.

I. Beamte:
 Versetzt ist: Der Ober-Post-Secretair Körner von Cöln nach Höchst am Main als commissarischer Post-Amts-Vorsteher.
 Angestellt sind: Die Post-Assistenten Schon und von Congen in Cöln und Wiegle in Deuz als Post-Secretaire. Der Post-Expediten-Anwärter Stimpel in Cöln als Post-Expeditent.

II. Unterbeamte:
 Es sind angestellt: Der invalide Sergeant Bauch als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 in Cöln.

Freiwillig ausgeschieden ist der Post-Conducteur Werner in Deuz,

Entlassen sind: Der Post-Conducteur Mandler in Cöln, und der Post-Conducteur Kleinschmidt in Deuz.

Bestorben ist der Briefträger Brume in Cöln.
 Cöln, den 4. April 1870.

Der Ober-Post-Director **Sicholt.**

Nro. 168. Polizeistrafgelderfond pro 1869 betr.
 Nachstehende Uebersicht der vorigjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unsern Verwaltungsbezirk, sowie des dazu gehörigen Nebensfonds für die Bürgermeistereien Bonn, excl. Stadt, Godesberg, Dedefoven, Boppeldorf und Billip im Kreise Bonn und die Bürgermeistereien Rheinbach, Adendorf, Cuchenheim, Münsterfels, excl. Stadt, und Olheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds pro 1869.

	Thlr.	Sg.	Pf.
I. Einnahme.			
1 Bestand aus dem Vorjahre	14071	6	3
2 Einnahme aus polizeilichen Geldstrafen	13544	1	3
3 Zinsen von angelegten Kapitalien	436	18	—
4 Sonstige Einnahmen	816	9	—
Summa	28060	12	3
II. Ausgabe.			
1 Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	7879	27	6
2 Denunzianten-Antheile aus 1867/68	215	—	—
3 Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Meurs	240	—	—
4 An den Verein für unbemittelte Brunnen und Badetur-Bedürftige in Aachen zur Erreichung seiner Zwecke	25	—	—
5 Antheil der Stadt Cöln an den eingegangenen Geldstrafen	4945	7	7
6 Antheil der Stadt Bonn an den eingegangenen Geldstrafen	961	23	5
7 Antheil der Stadt Münsterfels an den eingegangenen Geldstrafen	136	25	2
8 2% der eingegangenen Geldstrafen zu Verwaltungskosten	270	26	5
9 Beihilfe an die Gemeinde Rosbach zum Bau zweier Brücken über den Bierhagener Bach	300	—	—
10 Beihilfe für die durch Brand beschädigten Einwohner von Rodert	50	—	—
11 Kosten der Formulare zu den Polizei-Konventions-Registern	27	10	6
Summa	14839	15	7
Die Einnahme beträgt	28060	12	3
Bleibt Bestand	13220	26	8

wovon 11,890 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Pülsskaffe rentbar angelegt sind.